Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

15.09.1964 - Nr. 25 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 25

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. September 1964

Gesetz über den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zum Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen

In seiner Mitteilung vom 16. Juni 1964 — Drucksachenabteilung I Nr. 19 — hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) das von den Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik am 5. Juni 1964 unterzeichnete „Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen" vorgelegt. Wie bereits in dieser Mitteilung und in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vom 24. Juni 1964 dargelegt, sieht der Senat den Abschluß dieses Abkommens als einen großen Fortschritt an und hat der Unterzeichnung zugestimmt, weil damit die Voraussetzung für eine engere Zusammenarbeit der Länder untereinander und gegebenenfalls auch der Länder mit dem Bund geschaffen wird.

Das Abkommen geht davon aus, daß die im allgemeindeutschen Interesse dringend erforderliche Gründung neuer wissenschaftlicher Hochschulen zwar eine Aufgabe der einzelnen Länder ist, daß die Finanzierung der Neugründungen wegen der außerordentlich hohen Kosten aber von allen Ländern gemeinsam getragen werden müsse. Das Abkommen begründet demgemäß für alle elf Länder die Verpflichtung, an einen neu zu errichtenden Investitionsfonds 15 Jahre lang bestimmte Beträge zu zahlen, deren Höhe im Abkommen festgelegt ist. Aus diesen Zahlungen sollen die Bau- und Einrichtungskosten der vorgesehenen fünf neuen Hochschulen (Bochum, Bremen, Konstanz, Regensburg und Dortmund) bis zum Betrage von 3 075 Millionen DM (= 75 % von 4 100 Millionen DM) bestritten werden. Die Freie Hansestadt Bremen hat in den Investitionsfonds insgesamt 44 Millionen DM, das sind jährlich rund 3 Millionen DM, zu zahlen und erhält ihrerseits rund 400 Millionen DM.

Die Aufbringung der laufenden Kosten auch für die neuen Hochschulen ist Angelegenheit des jeweiligen Sitzlandes. Die bremischen Vertreter haben bei allen Verhandlungen mit Nachdruck erklärt, daß die Freie Hansestadt Bremen die laufenden Kosten einer Universität nicht allein tragen könne und daß das Bremer Universitätsprojekt noch einer Regelung der laufenden Kosten bedürfe. Dieser Standpunkt wurde von den Vertretern der anderen Länder stets anerkannt, doch muß im Verlaufe der weiteren Verhandlungen noch eine für Bremen tragbare Lösung gefunden werden. Der Senat ist der Überzeugung, daß dies gelingen wird. **Aus diesem Grunde bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag), einverstanden zu sein, daß die entsprechend den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 26. Februar 1964 und 24. Juni 1964 begonnenen oder geplanten Vorarbeiten fortgesetzt werden.**

Im Hinblick auf die große und allgemeine Bedeutung des „Abkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen" ist der Senat der Auffassung, daß die Freie Hansestadt Bremen dem Abkommen beitreten sollte.

Der Senat bittet daher die Bürgerschaft (Landtag), dem Entwurf des „Gesetzes über den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zum Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen" zuzustimmen.

Gesetz über den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zum Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 5. Juni 1964

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Freie Hansestadt Bremen tritt dem Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen bei, das die Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 5. Juni 1964 abgeschlossen haben.

§ 2

Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Carl Schünemann Bremen